

An das
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und
Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.616.030

Begutachtungsverfahren
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-
Förderungs-Gesetz - ZZF-G erlassen sowie das KommAustria-Gesetz
geändert wird
Stellungnahme des BMF

Zu dem mit Schreiben vom 20. Juli 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.602.342
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-
Förderungs-Gesetz - ZZF-G erlassen sowie das KommAustria-Gesetz geändert wird, erlaubt
sich das Bundesministerium für Finanzen, fristgerecht mitzuteilen:

Zum Entwurf eines Zeitungs-Zustellung-Förderungs-Gesetzes – ZZF-G:

- **§ 3 Abs. 3:**

Es sollte zumindest in den Erläuterungen definiert werden, wann eine wesentliche
Reduktion des Zustellgebietes vorliegt.

- **§ 4 Abs. 1:**

Es sollte keine Präjudizierung beziehungsweise Determinierung des
Bundesfinanzgesetzgebers erfolgen, weshalb die Festlegung eines fixen Betrages im
Gesetzestext entfallen sollte. Vielmehr sollten die Mittel nach Maßgabe der im BFG
vorgesehenen Mittel vergeben werden. Jedenfalls wäre der Betrag als Maximalbetrag

vorzusehen, der nach Maßgabe des Bedarfes vom Bund an die KommAustria ausbezahlt wird.

- **§ 5 Abs. 2:**

Es sollte angeführt werden, welche Ergebnisse konkret zu veröffentlichen sind.

- **§ 6:**

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass bei Erlassung der Richtlinien die ARR 2014 sinngemäß zu berücksichtigen sind.

- **§ 9 Abs. 2:**

Bezüglich der Auszahlungsbestimmungen ist unklar, weshalb die Auszahlung bei einer nachträglichen Förderungsauszahlung in zwei Raten erfolgen soll. Voraussetzung für die Auszahlung sollte jedenfalls der Abschluss des Förderungsvertrages sein, da eine Auszahlung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung haushaltsrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde. Dies wäre noch im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen zu ergänzen.

Zum Entwurf einer Änderung des KommAustria-Gesetzes:

- **§ 35 Abs. 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorgesehenen Mittel sowohl aus operativen Mitteln für die Gewährung von Förderungen als auch aus administrativen Mitteln zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes der KommAustria zusammensetzen. Diese sind in der Haushaltsverrechnung gesondert auszuweisen: operative Mittel mit der Spezifikation 16 sowie administrative Mittel mit der Spezifikation 17.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ersucht. Die Parlamentsdirektion wurde von dieser Stellungnahme durch die Übermittlung einer Abschrift derselben informiert.

Wien, 25. August 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt